

higen. Aus pastoralen Gründen aber mag es manchmal gut sein, daß der Seelsorger seinen Ordinarius von der Kolportage gefährlicher oder unpassender Bücher in seiner Pfarre in Kenntnis setzt.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

\* (**Konvalidierung einer Zivilehe.**) Nachstehender Fall wurde der Redaktion zur Lösung vorgelegt: Die Katholikin Aloisia schloß mit dem Juden Samuel eine Zivilehe. In Erwartung eines Sprößlings bringt Aloisia ihren Gatten dazu, daß er Taufe und katholische Erziehung aller zu erwartenden Kinder verspricht und in die Konsenserneuerung vor dem katholischen Pfarrer einwilligt, wenn die Trauung noch vor der Geburt des ersten Kindes stattfindet. Da die Niederkunft der Frau in Kürze zu erwarten ist, kommt der Pfarrer in große Verlegenheit. Wie soll in kurzer Zeit von der Nuntiatur oder gar vom Apostolischen Stuhle die nötige Dispensation erwirkt werden? So die Anfrage. Der Kasus findet eine einfache Lösung. Schon auf Grund des can. 1045, § 2, Cod. jur. can., haben die Bischöfe die Vollmacht, in diesem Falle zu dispensieren. Die gleiche Vollmacht haben sie auch auf Grund der Quinquennalvollmachten für den Fall der Sanation solcher Ehen (vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht 1924, S. 290).

Der Pfarrer braucht sich also nicht an den Apostolischen Nuntius, auch nicht an den Apostolischen Stuhl, sondern bloß an seinen Bischof zu wenden.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

(**Dispensehen ist nie zu trauen.**) Die katholische Gisela schloß mit dem orthodoxen Peter im Jahre 1919 vor dem orthodoxen Seelsorger des zufälligen Aufenthaltsortes in Jugoslawien die Ehe. Peter verließ alsbald seine Frau. Gisela lernte den Katholiken August kennen und schloß, nachdem sie vom österreichischen Bundeskanzleramt die Dispens vom Hindernis des Ehebandes erhalten hatte, nach römisch-katholischem Ritus die Ehe. Das katholische Pfarramt hatte kein Bedenken, die Trauung vorzunehmen, da ja die erste Ehe wegen Mangel der kirchlichen Form ungültig war. Nun war aber auch die zweite Ehe eine unglückliche und strebte August eine neue Ehe an. Das Bundeskanzleramt verweigerte eine Dispensation vom Hindernis des Ehebandes. Also mußte die Sache anders aufgezäumt werden. August klagte beim Landesgericht auf Ungültigkeitserklärung seiner Ehe mit Gisela, da seine Frau zur Zeit des Eheabschlusses mit ihm noch gültig verheiratet war. Für das Gericht ergaben sich nun schwierige Erhebungen, da die staatlichen ehrenrechtlichen Normen in dem betreffenden Teile Jugoslawiens ziemlich verworren sind. Tatsächlich sprach das Lan-

desgericht sich für die Ungültigkeit der Ehe Peter und Gisela aus. Das Oberlandesgericht und der Oberste Gerichtshof aber kamen zum Ergebnis, daß diese Ehe staatlich gültig und daher die zweite Ehe, die Dispensehe, ungültig sei. Dem August muß die kirchliche Trauung mit seiner neuen Braut verweigert werden, weil die Dispensehe „zufällig“ kanonisch gültig war.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Eheabschluß ohne sicheren Todesnachweis des entgegenstehenden Gatten.)** In Quartalschrift 1925, S. 802 f., berichtete ich über einen Eheprozeß, der bei dem Kreisgerichte Leoben (Steiermark) sich abspielte. Der Tatbestand ist folgender: Peter schloß mit Katharina vor dem katholischen Pfarrer eine Ehe, wobei nicht urkundenmäßig nachgewiesen war, daß der erste Gatte der Katharina schon gestorben war. Nachgewiesen war nur, daß der Mann, der nach Amerika ausgewandert war, vor Jahren schwer krank im Spitäle lag, alle Briefe nach dieser Zeit unbeantwortet blieben und die Erhebungen durch den österreichischen Konsul erfolglos waren. Das Kreisgericht entschied damals, daß die Ungültigkeit der Ehe zwischen Peter und Katharina nicht angenommen werden könne, da für die Gültigkeit einer formell abgeschlossenen Ehe nach § 99, a. b. G.-B., die Präsumption spreche. Dieses Urteil wurde nicht angefochten und trat deshalb in Rechtskraft. — Peter, der seiner Frau Unterhaltskosten leisten mußte, brachte vier Jahre später abermals eine Ehenichtigkeitsklage beim Leobener Kreisgericht ein, mit der Begründung, es sei neues Beweismaterial dafür gefunden, daß der erste Gatte der Katharina noch lebe. Das Gericht nahm die Klage an, fand aber bald, daß nur das alte Beweismaterial vorgebracht wurde. Ohne *res judicata*<sup>1)</sup> anzunehmen, entschied neuerdings das Kreisgericht Leoben am 7. Oktober 1929, 2 Cg. 49/29/6, daß das auf Nichtigkeit lautende Klagebegehren abzuweisen sei. Es stünden sich zwar Präsumptionen gegenüber: die Lebensvermutung und die Ehégültigkeitsvermutung. Letztere sei die stärkere; denn es liege eine formell gültig abgeschlossene Ehe vor. Diese könne nicht durch Hinweis auf die Lebensvermutung aus der Welt geschafft werden, sondern nur durch den sicheren Nachweis des Lebens des entgegenstehenden Gatten. — Der Kläger rief das Oberlandesgericht Graz an. Dasselbe entschied am 13. Dezember 1929, 2 R. 520/29/2: Die Ehe zwischen Peter und Katharina ist *ungültig*, weil beim Eheabschluß das Hindernis des Ehebandes entgegenstand. *Res judicata* liege nicht vor, weil wenigstens vermeintlich neue Beweismomente vorgebracht wurden. — Gegen dieses Erkenntnis stellte Katharina

<sup>1)</sup> Unter *res judicata* versteht man die Tatsache, daß eine Rechtsache bereits rechtskräftig entschieden ist, also nicht mehr Gegenstand eines Rechtsstreites werden kann.